

GRÜNDUNG VON UNTERNEHMEN **IN SÜDTIROL**

Ein Unternehmen zu gründen ist immer ein Abenteuer. Ein Unternehmen zu gründen, wenn man unerfahrener Jungunternehmer ist – oder wenn man sich trotz unternehmerischer Erfahrung in ein anderes Land mit neuen Marktregeln und Gesetzen wagt – kann durchaus zu einer Odyssee werden. Deshalb ist es wichtig, möglichst alle Formen und Chancen zu kennen, welche die Unternehmenslandschaft in Italien und spezifisch in Südtirol zu bieten hat, um gleich von Beginn an die richtigen Entscheidungen zu treffen.

In Südtirol gibt es ein engmaschiges Netzwerk an Agenturen, Institutionen und qualifizierten Dienstleistern, die Hilfestellung bei der Unternehmensgründung und -betreuung bieten.

EINZELUNTERNEHMEN ODER GESELLSCHAFT?

Die Wahl der Rechtsform ist eine grundlegende Entscheidung zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit und will gut überlegt sein, da sie unterschiedliche personelle, steuerliche, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen hat.

Personen, die in Italien ansässig sind, können grundsätzlich als Einzelunternehmer oder – zusammen mit anderen – in Form einer Gesellschaft (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft) unternehmerisch tätig werden.



EINZEL- UND FAMILIENUNTERNEHMEN

Das **Einzelunternehmen** ist die einfachste und häufigste Unternehmensform: Es gibt nur einen Inhaber, der alleine alle unternehmerischen Entscheidungen trifft und dafür die Verantwortung übernimmt. Zu beachten gilt, dass Einzelunternehmer für die Verbindlichkeiten des Unternehmens unbeschränkt mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Privatvermögen haften und für die eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Dadurch steht ihnen aber auch der gesamte Gewinn zu. Bei der Wahl dieser Rechtsform ist kein Mindestkapital vorgesehen. Es können sowohl Arbeitnehmer als auch Familienmitglieder beschäftigt werden.

Das **Familienunternehmen** ist eine besondere Form des Einzelunternehmens, in dem nur Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägte bis zum zweiten Grad) mitarbeiten. Die Familienmitglieder, die fortwährend im Betrieb mitarbeiten, haben folgende Rechte:

- > Recht auf Unterhalt im Verhältnis zum Familienvermögen
- > Beteiligung am Gewinn (aber nicht am Verlust) des Familienbetriebes und an den damit erworbenen Gütern
- > Anrecht auf den Betriebszuwachs (Wertsteigerung im Laufe der Zeit)
- > Vorkaufsrecht bei Veräußerung des Betriebes

Bei der Gründung eines Einzelunternehmens sollten das Geschäftsfeld und das Ausmaß der Tätigkeit gut überlegt und die Geschäftsrisiken abgewogen werden.

VORTEILE

- > niedrige Gründungskosten
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen
- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > vereinfachte Buchhaltung möglich

GRÜNDUNG

- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Steuerberater, Wirtschaftsverband oder im Falle eines Familienbetriebes durch einen Notar. Die Handelskammer leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

KOSTEN

- > Gründungsspesen: **100–150 €**
- > Sekretariatsgebühren der Handelskammer: **18 €**
- > jährliche Handelskammergebühr: **57 €**

GESELLSCHAFTEN

Ein Unternehmen kann auch von mehreren Personen gemeinsam in Form einer Gesellschaft geführt werden. Auch Einzelunternehmen können jederzeit in eine Gesellschaft eingebracht werden.

Gesellschaften unterscheiden sich von Einzelunternehmen grundsätzlich in folgenden Punkten:

- > Das Gesellschaftskapital wird von mehreren Personen gezeichnet und eingebracht.
- > Jeder Gesellschafter trägt – sei es in Form von Gütern, Dienstleistungen oder Kapital – zur Erreichung des Gesellschaftszweckes bei.
- > Das Unternehmerrisiko wird auf mehrere Gesellschafter aufgeteilt.
- > Die Verantwortung für die Führung und Verwaltung der Gesellschaft wird in der Regel auf mehrere Personen aufgeteilt.

Der Gesellschaftsvertrag, auf dessen Grundlage das Unternehmen gegründet wird, muss schriftlich verfasst werden; eine mündliche Absprache ist nur bei der sogenannten einfachen Gesellschaft möglich. Der Vertrag regelt etwa die interne Organisation der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, die Höhe des Kapitals beziehungsweise der Arbeitsleistung, die jeder Gesellschafter einbringt, oder in welchem Ausmaß Gewinn und Verlust aufgeteilt werden.



PERSONENGESELLSCHAFTEN

Personengesellschaften haben folgende Merkmale:

- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > unbegrenzte Haftung der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft
- > Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse werden auf mehrere Gesellschafter aufgeteilt
- > Übertragung der Gesellschafteranteile (und der diesbezüglichen Rechte und Pflichten) an Dritte in der Regel nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich

EINFACHE GESELLSCHAFT

Die einfache Gesellschaft, in Italien als *Società semplice* bekannt, ist die Grundform der Personengesellschaft. Sie darf jedoch keine Handelstätigkeit ausüben, daher ist diese Gesellschaftsform für die Unternehmenstätigkeit nicht geeignet, sondern kommt vor allem in der Landwirtschaft zur Anwendung. Gewinne und Verluste werden proportional unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (OHG)

Die OHG, in Italien *Società in nome collettivo* oder kurz *Snc* genannt, ist die **häufigste Form der Personengesellschaft**, da sie auch für die Ausübung von Handelstätigkeiten geeignet ist. Eine OHG kann von zwei oder mehreren Gesellschaftern gegründet werden und zeichnet sich dadurch aus, dass alle Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, auch mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Privatvermögen. Die Gründung einer OHG erfolgt bei einem Notar in Form einer schriftlichen Urkunde. Es ist kein Mindestkapital vorgesehen.

Zu den wichtigen Merkmalen einer OHG gehören die Zusammenarbeit und das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern. Sofern nicht anders vereinbart, stehen jedem einzelnen Gesellschafter die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten zu. Nachdem das Gesellschaftsvermögen allen Gesellschaftern gehört, wird auch das Unternehmerrisiko auf alle aufgeteilt. Der Gewinn wird in der Regel gemäß den Anteilen an der Gesellschaft verteilt.

VORTEILE

- > niedrige Gründungs-, Führungs- und Verwaltungskosten
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen
- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat oder Kontrollorgan) nicht notwendig
- > Veröffentlichung der Bilanz nicht notwendig
- > höhere Kreditwürdigkeit durch die gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/ Steuerberater: ca. **2.500 €**
- > jährliche Handelskammergebühr (abhängig vom Umsatz und den Betriebsstätten): mindestens **130 €**

KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Die Kommanditgesellschaft, in Italien *Società in accomandita semplice* oder kurz *Sas* genannt, kommt im Unterschied zur OHG immer dann zur Anwendung, wenn **zwei unterschiedliche Arten von Gesellschaftern** vorgesehen werden sollen:



Diese haften mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ihnen stehen die Verwaltung und die Geschäftsführung der Gesellschaft zu.

Gesellschafter der KG



Diese haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage und dürfen nicht in der Verwaltung der Gesellschaft tätig werden, ansonsten verlieren sie den Vorteil der beschränkten Haftung und werden zu Komplementären.

Bei der Gründung fallen dieselben Formalitäten an wie bei der OHG. Beide unterliegen außerdem den Regelungen des Konkursgesetzes. Falls durch das Ausscheiden eines Gesellschafters (oder mehrerer) nur mehr ein Gesellschafter übrig bleibt, muss dieser die Mehrheit der Gesellschafter innerhalb der gesetzlichen Frist wiederherstellen, andernfalls muss die Gesellschaft liquidiert, aufgelöst oder in eine Gesellschaftsform mit einem einzigen Gesellschafter umgewandelt werden.

VORTEILE

- > niedrige Gründungs-, Führungs- und Verwaltungskosten
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen
- > kein Mindestkapital vorgesehen
- > Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat oder Kontrollorgan) nicht notwendig

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (comunicazione unica) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/ Steuerberater: ca. **2.500 €**
- > jährliche Handelskammergebühr (abhängig vom Umsatz und Betriebsstätten): mindestens **130 €**



KAPITALGESELLSCHAFTEN

Im Unterschied zu den Personengesellschaften haben die Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit und werden sowohl steuer- als auch zivilrechtlich getrennt von der Rechtspersönlichkeit der Gesellschafter betrachtet. Die Gesellschaft trägt alle Rechte und Pflichten und verfügt über eigene Organe (Vollversammlung, Verwaltungsrat und gegebenenfalls ein Kontrollorgan).

Kapitalgesellschaften haben folgende Merkmale:

- > beschränkte Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals
- > die Verwaltungstätigkeit und die Geschäftsführung sind von der Gesellschafterrolle getrennt, die Gesellschafter haben ein Stimmrecht bei der Bestellung des Verwaltungsorgans
- > die Gesellschafteranteile sind frei übertragbar, die Gesellschaftssatzungen können Einschränkungen vorsehen

NEU



Seit 2013 ist es in Italien auch möglich, eine Kapitalgesellschaft zwischen Freiberuflern, auf Italienisch *Società tra professionisti* oder kurz *Stp* genannt, zu gründen. Bei dieser Gesellschaftsform können sich neben Freiberuflern auch Dritte, etwa Investoren, als Gesellschafter oder Aktionäre mit bis zum einem Drittel des Kapitals beteiligen.

Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft eignet sich vor allem für mittlere und große Unternehmen.

Man unterscheidet zwischen:

- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- > Aktiengesellschaft (AG)
- > Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

Die GmbH, in Italien *Società a responsabilità limitata* oder kurz *Srl* genannt, ist die **meistgewählte Form bei Kapitalgesellschaften**. Die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft grundsätzlich immer nur mit ihrer Kapitaleinlage. Bei einer GmbH haben die einzelnen Gesellschafter – im Vergleich zu einer AG – ein größeres Gewicht. Diese Form eignet sich auch für Ehepartner oder Familienangehörige, die gemeinsam in Form einer Gesellschaft arbeiten wollen, das Risiko jedoch auf die Kapitaleinlage (ohne persönliche Haftung) beschränken möchten.

Das Mindestkapital einer GmbH beträgt 10.000 Euro; bei der Gründung müssen mindestens 25 % des gezeichneten Kapitals einbezahlt werden. Neben einer Geldeinlage können auch andere Güter oder Arbeitsleistungen eingebracht werden.

Die Gründungsurkunde samt den Gesellschaftssatzungen muss bei einem Notar abgefasst werden; anschließend muss die Gesellschaft innerhalb von 20 Tagen im Handelsregister eingetragen werden. Die Geschäftsführung können einer oder mehrere Gesellschafter oder auch eine dritte Person übernehmen.

10.000,-

EURO MINDESKAPITAL

davon mindestens
25 % bei der Gründung
einbezahlt



Das **Kontrollorgan** besteht aus einer Einzelperson oder einem Überwachungsrat bzw. einem Abschlussprüfer. Eine GmbH ist in folgenden Fällen verpflichtet, ein Kontrollorgan zu ernennen:

- > die GmbH ist zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet;
- > die GmbH beherrscht eine Gesellschaft, die der Abschlussprüfung unterliegt;
- > in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren werden zwei von den drei folgenden Schwellwerten überschritten: Bilanzsumme von 4,4 Millionen Euro, Umsatzerlöse von 8,8 Millionen Euro oder im Durchschnitt mehr als 50 Beschäftigte.



Führung von **Gesellschafts- büchern**

ist verpflichtend

Die GmbH hat verschiedene Gesellschaftsbücher zu führen, wie etwa das Buch mit den Protokollen der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsorgans und des Kontrollorgans.

Das Verwaltungsorgan erstellt jedes Jahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögenssituation, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Bilanzanhang, und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Die Gesellschaft muss ihren Jahresabschluss elektronisch beim Handelsregister hinterlegen. Eventuelle Verluste müssen durch Zuzahlungen der Gesellschafter abgedeckt werden, andernfalls muss die Gesellschaft eine Reduzierung des Kapitals beschließen oder in eine Personengesellschaft umgewandelt werden. Wenn keine von den genannten Maßnahmen getroffen wird, muss die Gesellschaft aufgelöst werden.

Die **Ein-Personen-GmbH**, in Italien *Srl a socio unico* genannt, ist eine GmbH, die nur einen Gesellschafter hat, jedoch nach den Vorschriften einer „ordentlichen“ GmbH geführt wird. Eine „ordentliche“ GmbH kann nach der Gründung jederzeit in eine Ein-Personen-GmbH umgewandelt werden. Bei der Gründung einer Ein-Personen-GmbH muss das gesamte gezeichnete Kapital des alleinigen Gesellschafters einbezahlt werden, während bei Umwandlung von einer „ordentlichen“ GmbH in eine Ein-Personen-GmbH das Restkapital innerhalb von 90 Tagen einzubringen ist. Wichtig ist, dass in der Unternehmensbezeichnung der Zusatz angebracht wird, dass es sich um eine GmbH mit nur einem Gesellschafter handelt.

VORTEILE

- > die GmbH hat eine eigene Rechtspersönlichkeit
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen (geringes Mindestkapital)
- > die Gesellschafter haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage
- > die Geschäftsführung kann einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten übertragen werden
- > wahlweise kann die Transparenzbesteuerung von Personengesellschaften angewandt werden

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag (öffentlicher Gründungsakt) beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (comunicazione unica) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.
- > Mindestkapital: **10.000 €**
- > 25 % des Gesellschaftskapitals müssen bei der Gründung einbezahlt bzw. dem Verwaltungsorgan übergeben werden, bei einer Ein-Personen-GmbH muss das gesamte gezeichnete Kapital einbezahlt werden.

KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/ Steuerberater: ca. **4.000–5.000 €**
- > jährliche Handelskammergebühr (abhängig vom Umsatz und den Betriebsstätten): mindestens **130 €**
- > jährliche Konzessionsgebühr für die Beglaubigung der Geschäftsbücher: ab **309,87 €**

DIE „VEREINFACHTE“ GMBH



Mindestkapital

(max. 9.999,99 Euro)

Die „vereinfachte“ GmbH, auf Italienisch *Srl semplificata* (*Srls*), wurde in Italien im Jahr 2012 eingeführt, um Jungunternehmern die Gründung einer GmbH zu erleichtern. Für die Gründung, die mittels standardisierten Gesellschaftssatzungen erfolgt, ist kein Notarhonorar geschuldet. Das Mindestkapital beträgt einen Euro und darf 9.999,99 Euro nicht überschreiten.

Die vereinfachte GmbH muss den Zusatz *semplificata* – „vereinfacht“ – in der Unternehmensbezeichnung tragen und kann wie die Ein-Personen-GmbH auch nur einen einzelnen Gesellschafter haben; die Gesellschafter müssen physische Personen sein.

Das Verwaltungsorgan kann wahlweise aus einem alleinigen Verwalter oder einem Verwaltungsrat bestehen. Die Verwalter müssen nicht zwingend Gesellschafter sein. Die Gesellschaftsquoten können frei an Gesellschafter oder Dritte veräußert werden.

Die vereinfachte GmbH ist für kapitalintensive Tätigkeiten nicht geeignet: Aufgrund des geringen Gesellschaftskapitals greifen die Banken bei Finanzierungen auf die Sicherheiten der Gesellschafter zurück. Für alles andere gelten die Bestimmungen der „ordentlichen“ GmbH.

VORTEILE

- > die Gesellschafter haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage
- > geringere Gründungskosten als für die „ordentliche“ GmbH
- > Mindestkapital von 1 €
- > die Transparenzbesteuerung von Personengesellschaften kann angewandt werden

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag (öffentlicher Gründungsakt) beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen, das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.
- > Das gezeichnete Gesellschaftskapital muss bei Gründung zur Gänze dem Verwaltungsorgan übergeben werden.

KOSTEN

- > kein Notarhonorar
- > Stempelmarken für Tätigkeitsbeginn: **48 €**
- > Sekretariatsgebühren: **25 €**
- > jährliche Handelskammergebühr (abhängig vom Umsatz und eventuellen Betriebsstätten): mindestens **130 €**
- > Registersteuer für die Registrierung des Gründungsaktes: **200 €**
- > jährliche Konzessionsgebühr: **309,37 €**
- > Beratungskosten für Steuer- und Wirtschaftsberater, inkl. Abfassung der Meldungen (elektronische Datei) für Antrag auf Mehrwertsteuer-Nummer und Mitteilung Tätigkeitsbeginn etc.: **200–300 €**



AKTIENGESELLSCHAFT (AG) UND KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN (KGAA)

Unternehmensgründer wählen die Gesellschaftsformen der AG (italienisch *Società per Azioni*, kurz *SpA*) und KGaA (italienisch *Società in accomandita per Azioni*, kurz *SapA*) selten, vor allem deswegen, weil das Mindestkapital für die Gründung einer AG bei 50.000 Euro liegt und die Gründungs- und Führungskosten höher sind. Sollte der Geschäftsverlauf die Gesellschaftsform einer AG oder KGaA verlangen, kann eine bestehende GmbH jederzeit in eine AG oder KGaA umgewandelt werden.

50.000,-

EURO MINDESTKAPITAL

&

HOHE GRÜNDUNGS- UND
FÜHRUNGSKOSTEN



selten gewählte
Gesellschaftsform

GENOSSENSCHAFTEN

Genossenschaften haben in Italien eine lange und erfolgreiche Tradition. Auch Südtirol verzeichnet ein sehr reges Genossenschaftswesen: Nach italienischem Modell sind hier Betriebe aus unterschiedlichsten Branchen genossenschaftlich organisiert, vom Sozialwesen bis hin zu Banken und Dienstleistern.

Grundsätzlich handelt es sich bei Genossenschaften um Gesellschaften, die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sind. Der Gegenseitigkeitscharakter (die **Mitgliederförderung**) ist dadurch gekennzeichnet, dass den Mitgliedern der Genossenschaft bessere Bedingungen (wie Preise, Güter, Dienstleistungen oder Arbeitsentgelte) geboten werden als sie jedes Mitglied für sich allein auf dem Markt erzielen könnte.

Die steuerlichen Vorteile kommen in erster Linie für Gesellschaften mit überwiegender Gegenseitigkeit zur Anwendung, also für Genossenschaften, die

- > ihre Tätigkeit vorwiegend zu Gunsten der Mitglieder ausüben,
- > sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Arbeitsleistung ihrer Mitglieder bedienen,
- > sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend der Einbringung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen durch die Mitglieder bedienen.

Entsprechend dem genossenschaftlichen Gedanken müssen alle Genossenschaften 3 % ihres jährlichen Gewinnes an einen Fonds für die wechselseitige Unterstützung und Förderung des Genossenschaftswesens einzahlen.

3%

GEWINN/JAHR



an Fonds für
Förderung des
Genossenschafts-
wesens

VORTEILE

- > die Mitglieder haften beschränkt mit ihrer Kapitaleinlage
- > jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, das nicht von der Höhe des Gesellschaftsanteiles abhängt
- > die Genossenschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit
- > geeignet für kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensnachfolge oder Übernahme eines Unternehmens durch die Mitarbeiter
- > keine Notarspesen für die Aufnahme neuer Mitglieder
- > Mindestkapital des einzelnen Mitgliedes: **25 €**

GRÜNDUNG

- > Gesellschaftsvertrag (öffentlicher Gründungsakt) beim Notar
- > Eintragung ins Handelsregister mittels „vereinheitlichter Meldung“ (*comunicazione unica*) durch einen Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsverband. Die Handelskammer leitet diese Daten an die Agentur der Einnahmen und – sofern erforderlich – an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) weiter.

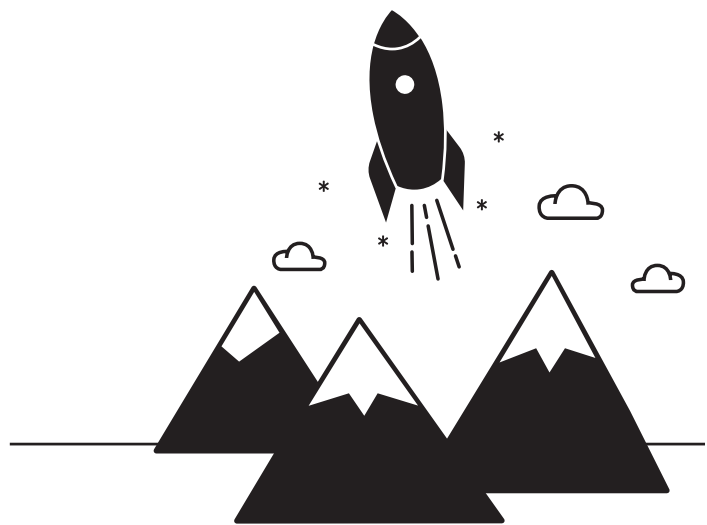
KOSTEN

- > Gründungsspesen Notar/ Steuerberater: ca. **2.000–3.000 €**
- > jährliche Handelskammergebühr (abhängig von Umsatz und Betriebsstätten): mindestens **130 €**

INNOVATIVE START-UPS

Um die Gründung und Ansiedlung von Unternehmen im Technologiesektor zu fördern, wurden 2012 Maßnahmen beschlossen, die den Standort Italien attraktiver machen sollten. Kapitalgesellschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen, können eine Eintragung ins Handelsregister mit dem Namenszusatz *start-up innovativa* („innovatives Start-up“) beantragen:

- > Die Gesellschaft darf nicht älter als 48 Monate sein
- > Der Hauptgeschäftssitz muss sich in Italien befinden
- > Der Umsatz darf 5 Millionen Euro nicht überschreiten
- > Die Gesellschaft darf keine Gewinne ausschütten
- > Die Gesellschaft muss eine Tätigkeit mit spezifischen technologischen Inhalten oder Anwendungen ausüben
- > Die Gesellschaft darf nicht aus einer Fusion oder Spaltung anderer Gesellschaften hervorgegangen sein



Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- > Die Kosten für Forschung und Entwicklung überschreiten 15 % der Produktionskosten oder des gesamten Produktionswerts
- > Mindestens ein Drittel der Mitarbeiter hat ein „Forschungsdoktorat“ (*dottorato di ricerca*), also einen Dokortitel oder PhD-Titel, erworben oder ist im Begriff, ein solches zu erwerben; alternativ dazu besitzen zwei Drittel des Personals einen Universitätsabschluss
- > Die Gesellschaft besitzt ein Patentrecht in einem Technologiesektor

VORTEILE

- > Start-ups mit der Rechtsform einer GmbH können Mitarbeitern mit Anteilen (ähnlich *stock options*) Entschädigungen auszahlen, die für die Empfänger steuerfrei sind. Zu diesem Zweck können sie eigene Anteile halten;
- > GmbHs können Anteile ohne Stimmrechte vorsehen;
- > größerer Spielraum bei der Einstellung von Mitarbeitern auf bestimmte Zeit;
- > Möglichkeit des *crowd investing/ crowdfunding*;
- > Befreiung von der Entrichtung mehrerer Gebühren
- > Tax Credit (19 – 27 %) für Investoren

GRÜNDUNG VON UNTERNEHMEN IN ITALIEN

Auch Unternehmer, die nicht in Italien ansässig sind, können eine unternehmerische Tätigkeit ausüben.

Gemäß dem italienischen Handelsrecht kann dies auf zweierlei Weise erfolgen: durch die Gründung eines Zweitsitzes (*sede secondaria*) oder durch das Eröffnen einer Betriebsstätte (*unità locale*).

In der Praxis werden die beiden genannten Formen aus steuerlichen und verwaltungstechnischen Gründen nicht sehr häufig angewandt. Bei einer längerfristig geplanten Tätigkeit wird die Gründung einer Tochtergesellschaft bevorzugt.

GRÜNDUNG EINER TOCHTERGESELLSCHAFT

Die Gründung einer Tochtergesellschaft ist immer dann empfehlenswert, sobald eine ständige Tätigkeit über eine dauerhafte Betriebsstätte oder einen abhängigen Mitarbeiter ausgeübt wird. Die Tochtergesellschaft ist ein eigenständiges Unternehmen, dessen Beteiligungen (mehrheitlich) von einer anderen Gesellschaft gehalten werden.

AG ODER GMBH?

Bei der Wahl der Gesellschaftsform sind die spezifischen Anforderungen und der Zweck der ausländischen Gesellschaft in Italien zu berücksichtigen. Große Konzerne bevorzugen die Gesellschaftsform einer AG (*SpA*), während mittlere und kleinere Unternehmen meist die Gesellschaftsform einer GmbH (*Srl*) wählen.

Die GmbH ist deshalb das meistgewählte Geschäftsmodell, weil sie nach außen hin über die beschränkte Haftung einer AG verfügt, betriebsintern jedoch mehr Flexibilität zulässt.

IN SÜDTIROL



Die Satzung einer GmbH: in Südtirol auch auf Deutsch

In Südtirol gibt es durch die gesetzliche Gleichstellung beider Landessprachen den großen Vorteil, dass Gesellschaften ihre Satzung, aber auch alle anderen Akten wahlweise in deutscher oder italienischer Sprache abfassen können.

Bestimmte Akten der Gesellschaft sollten jedoch in beiden Sprachen verfasst und hinterlegt werden, besonders dann, wenn man eine Zusammenarbeit mit Unternehmen, Bankinstituten und Institutionen aus anderen Regionen Italiens anstrebt. Auch andere Sprachen können zusätzlich verwendet werden, in Südtirol muss jedoch immer eine der beiden Landessprachen (Deutsch oder Italienisch) vertreten sein.

OHNE MEHRWERTSTEUERNUMMER GEHT GAR NICHTS

Gemäß dem italienischen Steuerrecht muss der gesetzliche Vertreter einer ausländischen Gesellschaft sowohl für die Gründung eines Zweitsitzes als auch für die Eröffnung einer Betriebsstätte in Italien eine **italienische Steuernummer** (*codice fiscale*) beantragen.

Dieser Antrag auf Zuweisung einer Steuernummer kann auch mittels Vollmacht eingereicht werden. Sollte in Italien kein Firmensitz bestehen, kann dieser auch am Sitz eines anderen Unternehmens oder eines Freiberuflers (etwa bei einem Anwalt oder Steuerberater) gewählt werden. Die alleinige Zuweisung der italienischen Steuernummer bringt für den gesetzlichen Vertreter noch keine steuerlichen Verpflichtungen mit sich. Sie dient lediglich der eindeutigen Identifizierung der Person bei der Meldung des Zweitsitzes oder der Betriebsstätte.

Für die Zuweisung der **Mehrwertsteuernummer** gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: entweder die Anmeldung über einen Fiskalvertreter oder eine direkte Registrierung. Der Fiskalvertreter ist in der Regel ein Partnerunternehmen in Italien oder aber ein Steuerberater, der die gesamte Abwicklung der Mehrwertsteuerpflichten übernimmt und auch gegenüber dem Kunden als steuerlicher Vertreter auftritt. Bei der direkten Registrierung hingegen beantragt das ausländische Unternehmen (in der Regel mit Hilfe eines italienischen Steuerberaters) „direkt“ eine italienische Mehrwertsteuernummer bei der Agentur der Einnahmen (*Agenzia delle Entrate*).

Zu beachten gilt, dass eventuelle Pflichten für die Mitteilung der innergemeinschaftlichen Umsätze (Intrastat) zur Gänze beim ausländischen Unternehmen liegen und dieses auch die italienische Mehrwertsteuerschuld berechnen muss. Das Unternehmen muss die Steuerschuld mittels elektronischer Einzahlung über den Zahlungsvordruck F24 von einem italienischen Bankkontokorrent an das italienische Steueramt überweisen.



IN SÜDTIROL

Das einheitliche **Zahlungsformular F24** ist in Südtirol in beiden Sprachen (Italienisch und Deutsch) verfügbar.